

99042003031000, 99042003031000

Fischerprüfung abnehmen lassen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8967493/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042003031000, 99042003031000
Leistungsbezeichnung I	Fischerprüfung abnehmen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischereiprüfung, Fischerei, Angeln, Fischereischein, Fischen, Angelerlaubnis, HMUKLV, Fischerprüfung, Fisch, Angelgenehmigung, Fischer, Angelschein, Sportfischerprüfung, Anglerprüfung, Angler
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Abnahme (031)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Abteilung VI, Referat 3
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2022pP31 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischSchutzVHE2023pG2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2022pP31 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischSchutzVHE2023pG2
Teaser	Wenn Sie einen Fischereischein beantragen möchten, müssen Sie vorher eine Fischerprüfung ablegen und bestehen.
Volltext	Für die Ausstellung des ersten Fischereischeins (siehe Leistung „Fischereischein ausstellen oder verlängern lassen“) ist in aller Regel eine bestandene Fischerprüfung erforderlich. In dieser Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erkennt die oberste Fischereibehörde die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen und Fischereischeine anderer Bundesländer an. Von der Ablegung der Fischerprüfung sind u. a. befreit: 1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden, 2. Personen, die bei der für den gehobenen und höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg

Modul

Sachverhalt

abgelegt haben,
3. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind oder
4. Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Datum einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Fischereischein erteilt bekommen haben.

Informationen darüber, wie Sie Ihren Fischereischein ausstellen oder verlängern lassen, finden Sie hier:
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8967474
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8967474

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Dem Antrag sind zusätzlich folgende Anlagen beizufügen:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemäß § 21 Abs. 1 Hessische Fischereiverordnung
- Bescheinigung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr
- Polizeiliches Führungszeugnis nach Belegart „O“, zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde
- Kopie Personalausweis oder Reisepass

Bei minderjährigen Antragstellerinnen und Antragstellern ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Voraussetzungen

- Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) einzureichen.
- Die Prüfungsgebühr ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die untere Fischereibehörde zu zahlen.
- Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:
Personen, die einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen,
Personen, bei denen Tatsachen die Annahme

Modul

Sachverhalt

rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, oder bei denen insbesondere Versagungsgründe nach § 32 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes vorliegen, Personen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben, und Personen, die die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht oder nicht vollständig gezahlt haben.

Kosten

Gebühr: 40€
Die Prüfungsgebühr ist an die untere Fischereibehörde zu zahlen.
Zahlung nur mit Vorkasse
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V17Anlage>

Verfahrensablauf

Die Zulassung zur Fischerprüfung können Sie schriftlich bei der für Sie zuständigen unteren Fischereibehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) beantragen:

- Bevor der Vorbereitungslehrgang abgelegt wird, ist der unteren Fischereibehörde durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin mitzuteilen (z. B. per E-Mail), dass die Ablegung einer Fischerprüfung im Anschluss beabsichtigt ist.
- Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der zuständigen unteren Fischereibehörde einzureichen. Der Antragsvordruck wird von der jeweiligen unteren Fischereibehörde bereitgestellt (z. B. auf der Internetseite).
- Vor der Einreichung der Antragsunterlagen ist die Prüfungsgebühr an die untere Fischereibehörde zu zahlen.
- Prüfungstermine werden von den unteren Fischereibehörden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr angesetzt.
- Antragsteller und Antragstellerinnen, die ihre Unterlagen nicht fristgerecht einreichen oder die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht zahlen, werden nicht zur Fischerprüfung zugelassen.
- Die untere Fischereibehörde lädt die zugelassenen Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich zur Fischerprüfung ein.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	4 Woche(n) • Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen. • Die Prüfungsgebühr ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an die untere Fischereibehörde zu zahlen.
weiterführende Informationen	https://umwelt.hessen.de/wasser/fischerei https://umwelt.hessen.de/wasser/fischerei
Hinweise	
Rechtsbehelf	Weitere Informationen finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag
Kurztext	• Fischerprüfung Abnahme • Um einen Fischereischein zu beantragen, muss vorher die Fischerprüfung abgelegt und bestanden werden. • Die Abnahme der Fischerprüfung muss beantragt werden. • Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Zulassung zur Prüfung Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang Bescheinigung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr Polizeiliches Führungszeugnis nach Belegart „O“, zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde Kopie Personalausweis oder Reisepass • Voraussetzungen zur Zulassung zur Fischerprüfung: Antrag auf Zulassung zur Prüfung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einreichen. Prüfungsgebühr spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zahlen. • Beantragung schriftlich • Zuständig: Untere Fischereibehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist bei der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen unteren Fischereibehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) einzureichen.

Modul	Sachverhalt
	Sofern die Ablegung der Fischerprüfung bei einer anderen unteren Fischereibehörde geplant ist, kann die zuständige untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde, bei der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung ablegen möchte, eine Ausnahme zulassen.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Have your fishing exam taken, Fischerprüfung abnehmen lassen